

HD-Aktivierungsbedingungen

der simpli services GmbH & Co KG (kurz "simpli services"), FN 384789 t, Handelsgericht Wien mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1150 Wien, Storchengasse 1 – Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I Einleitung

A. Empfang der kostenlosen TV-Programme über DVB-T2

Teil II Aktivierung

- A. Vornahme der Aktivierung
- B. Freischaltung
- C. Zugriff auf Software im TV-Empfangsgerät
- D. Dauer der Freischaltung
- E. Nutzung der Programme

Teil III Allgemeine Bestimmungen

- A. Schriftliche Nachrichten an simpli services
- B. Service Hotline
- C. Kommunikation – Customer Self Care
- D. Haftung
- E. Sperr
- F. Änderungen beim Kunden – Zugang
- G. Änderungen der Registrierungsbedingungen
- H. Übertragung des Vertrags durch simpli services
- I. Salvatorische Klausel
- J. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand
- K. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 TKG
- L. Zuständige Schlichtungsstelle
- M. Weitere Angaben zu simpli services

Teil I Einleitung

A. Empfang der kostenlosen TV-Programme über DVB-T2

1. Mit einem in Österreich für DVB-T2 geeigneten (zertifizierten) TV-Empfangsgerät sind zur Zeit nach vorheriger Aktivierung bei simpli services sowie nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit und des jeweiligen Standorts des Kunden die über DVB-T2 ausgesendeten verschlüsselten Programme (z.B. ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD; im Folgenden „kostenlose TV-Programme“) empfangbar, wobei die Empfangsmöglichkeit die Verwendung eines für DVB-T2 geeigneten (zertifizierten) TV-Empfangsgeräts (z.B. Settopbox oder CI+Modul) in Verbindung mit einem geeigneten Fernsehgerät und einer geeigneten Antenne durch den Seher voraussetzt.

Unter simpliTV.at sind die örtlichen und technischen Verfügbarkeiten (Versorgungs- und Empfangsgebiete laut Empfangscheck sowie Frequenz- und Senderlisten) abrufbar. Bei der beim Empfangscheck ausgewiesenen Empfangsart handelt es sich um eine Empfangsprognose. Darüber hinaus können die Empfangsmöglichkeiten durch verschiedenste Umstände, vor allem die geographischen, atmosphärischen und konkreten räumlichen Verhältnisse am Standort des TV-Empfangsgeräts eingeschränkt sein.

Die Empfangbarkeit kann zeitlich durch notwendige Wartungs- oder Reparaturarbeiten am DVB-T2 Sendernetz, durch nicht im Bereich des MUX-Betreibers oder von simpli services liegende Ereignisse (z.B. Stromausfall) oder durch urheberrechtlich bedingte Maßnahmen im Bereich der TV-Programme (z.B. Schwarzblenden) eingeschränkt sein.

2. Mit einem in Österreich für DVB-T2 zertifizierten TV-Empfangsgerät kann der Kunde weiters die in Österreich über DVB-T2 ausgesendeten TV-Programme (siehe zur jeweiligen Senderliste www.dvb-t.at) sowie im Rahmen eines entgeltlichen Abonnements von simpliTV zusätzliche über DVB-T2 ausgesendete verschlüsselte TV-Programme in den Standards SD oder HD (siehe zur jeweiligen Senderliste simpliTV.at), dies jeweils nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit und des jeweiligen Standorts des Kunden, empfangen. Diese weiteren Empfangsmöglichkeiten sind aber nicht Gegenstand der Aktivierung und Freischaltung nach diesen HD-Aktivierungsbedingungen.

3. Die ORS comm GmbH & Co KG, Wien, FN 357120 b (kurz „ORS comm“) ist Zulassungsinhaber bzw. Betreiber von digital-terrestrischen Multiplex-Plattformen in der Technologie DVB-T2 gemäß AMD-G (kurz „MUXe DVB-T2“). simpli services ist von der ORS comm mit der Aktivierung und Freischaltung der TV-Programme Registrierung beauftragt.

Teil II Aktivierung

A. Vornahme der Aktivierung

1. Ab erstmaliger Inbetriebnahme eines für DVB-T2 in Österreich zertifizierten TV-Empfangsgeräts in Österreich sind die über DVB-T2 ausgesendeten TV-Programme (ausgenommen Erotikkanal), darunter auch die kostenlosen TV-Programme, vorläufig für die jeweils auf simpliTV.at bekanntgegebene Dauer frei empfangbar. Die Empfangsmöglichkeit endet, wenn es nicht zu einer Aktivierung der kostenlosen TV-Programme (bzw. hinsichtlich der anderen Programme zu einem simpliTV-Abonnementvertrag) kommt.

2. Die über DVB-T2 ausgesendeten TV-Programme werden verschlüsselt ausgestrahlt, weshalb die Empfangsmöglichkeit durch den Kunden voraussetzt, dass der Kunde ein in Österreich für DVB-T2 zertifiziertes TV-Empfangsgerät besitzt. Da die Entschlüsselung ohne Verwendung einer Karte (cardless) erfolgt, ist die Aktivierung bei simpli services unter Angabe der vollständigen Gerätenummer (Client ID) des jeweiligen TV-Empfangsgeräts notwendig, weil die Entschlüsselung nur unter Verwendung dieser Gerätenummer (Client ID) bewerkstelligt werden kann.

3. Der Kunde kann sich online (simpliTV.at) oder telefonisch unter Angabe und Verifizierung (z.B. E-Mail Adresse) nachstehender Kundendaten aktivieren lassen:

- vollständigen Gerätenummer (ClientID)
- Geschlecht
- Postleitzahl
- gültige E-Mail Adresse
- Geburtstag
- vierstelliger Pin-Code
- Kundenkennwort

Der Kunde kann sich nur für Österreich ein zertifiziertes TV-Empfangsgerät aktivieren lassen. Der Wechsel des Standorts (Postleitzahl) ist möglich. Der Kunde hat simpli services einen allfälligen neuen Standort mitzuteilen.

4. Der Wechsel des oder der TV-Empfangsgeräts(e) durch den Kunden ist möglich. Der Kunde hat simpli services dazu die Gerätenummer (Client ID) des neuen TV-Empfangsgeräts mitzuteilen.

5. Der Kunde kann sich für die kostenlosen TV-Programme auch im Zuge der Bestellung eines simpliTV-Abonnements aktivieren lassen. Auch dann erfolgen die Aktivierung und Freischaltung für die kostenlosen TV-Programme kostenlos. Die Beendigung des simpliTV-Abonnementvertrags lässt die Aktivierung und Freischaltung für die kostenlosen TV-Programme unberührt.

6. Die Aktivierung und Freischaltung durch simpli services erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser HD-Aktivierungsbedingungen.

B. Freischaltung

1. Nach vollständiger Aktivierung durch den Kunden wird simpli services das TV-Empfangsgerät des Kunden für den Empfang der kostenlosen TV-Programme freischalten, und zwar in der Regel binnen fünf Werktagen (ohne Samstag). Wenn ein Interessent dem allfälligen Ersuchen der simpli services um Vervollständigung oder Richtigstellung seiner Erklärung oder die Erbringung einschlägiger Nachweise nachkommt, verlängert sich die Frist zur Freischaltung entsprechend; dies gilt auch im Fall mehrmaligen Ersuchens.

2. Die Aktivierung und Freischaltung durch simpli services erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser HD-Aktivierungsbedingungen.

3. Nach erfolgter Freischaltung erhält der Kunde von simpli services elektronisch eine Bestätigung (Willkommensbrief) über die erfolgte Aktivierung und Freischaltung.

4. Im Fall des Wechsels des TV-Empfangsgeräts erfolgen die Deaktivierung des bisherigen TV-Empfangsgeräts und die Freischaltung des neuen TV-Empfangsgeräts jeweils innerhalb von fünf Werktagen (ohne Samstag) ab der Mitteilung.

5. Mit der Freischaltung ist die Berechtigung des Kunden zum terrestrisch digitalen (DVB-T2) Empfang der kostenlosen TV-Programme zum privaten Gebrauch (siehe II.E.) verbunden. Änderungen der Belegung der MUXe DVB-T2 können zu einer Änderung der auf Basis der Freischaltung empfangbaren Programme führen. Die Berechtigung zum Empfang außerhalb Österreichs besteht nicht.

6. Für die Aktivierung und Freischaltung hat der Kunde kein Entgelt an simpli services zu zahlen.

C. Zugriff auf Software im TV-Empfangsgerät

simpli services (oder die von ihr beauftragten Dienstleister oder der MUX-Betreiber) sind berechtigt, zwecks Freischaltung und Entschlüsselung aus der Ferne (over the air; per Luftschnittstelle) auf die Software im TV-Empfangsgerät des Kunden zuzugreifen und diese erforderlichenfalls (z.B. bei Wartung oder Änderungen des Verschlüsselungssystems) zu ändern.

D. Dauer der Freischaltung

Die Freischaltung erfolgt längstens auf Dauer von Zulassungen bzw. des Betriebs für bzw. von MUXen DVB-T2 auf Seiten ORS comm und kann von simpli services bei Änderung wichtiger technischer (insbesondere Wechsel des Verschlüsselungssystems) oder rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Änderungen ORF-G oder AMD-G) vorzeitig beendet werden.

E. Nutzung der Programme

1. Die auf Basis dieser Bedingungen freigeschalteten TV-Programme und die in diesem Zusammenhang verwendete Verschlüsselungssoftware sind urheberrechtlich geschützt. Die TV-Programme dürfen nur in Österreich und nur zur privaten Nutzung durch den Kunden empfangen werden. Jede andere Nutzung der Fernsehprogramme und/oder der Verschlüsselungssoftware und/oder des (Fernseh-) Signals – so insbesondere das Kopieren, Vermieten, Verleihen, codierte und uncodierte Weitersenden (insbesondere an andere Haushalte), die Bearbeitung oder Umgehung der Verschlüsselung und die öffentliche Aufführung (z.B. Kinooaufführungen, Aufführung in Vereinen, Schulen, Hotels, Gaststätten, Restaurants oder Gemeinschaftsräumen) ist ausdrücklich untersagt, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Ausnahmetatbestände im Einzelfall zulässig ist.

2. Die Aktivierung und Freischaltung sind an den Kunden und an die Empfangsadresse (Postleitzahl) gebunden. Eine Verwendung der TV-Empfangsgeräte für den Empfang der kostenlosen TV-Programme an anderen Standorten (Postleitzahl) oder in anderen Haushalten ist nicht zulässig. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, Kopien der simpliTV-Fernsehprogramme und/oder der entsprechenden (Fernseh-) Signale, in irgendeiner Weise zu bearbeiten, wirtschaftlich zu nutzen, an Dritte weiterzugeben oder mit diesen zu teilen oder an öffentlichen Orten zu zeigen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Ausnahmetatbestände im Einzelfall zulässig ist.

Teil III Allgemeine Bestimmungen

A. Schriftliche Nachrichten an simpli services

Alle schriftlichen Nachrichten des Kunden an simpli services haben an das Postfach 11110, 1150 Wien (Post), 01 8 760 760 - 513 983 (Fax) oder kontakt@simpliTV.at (E-Mail) zu erfolgen.

B. Service Hotline

simpli services hat eine Service Hotline (Telefonnummer 0800 37 63 15) eingerichtet, an die sich der Kunde mit seinen Fragen und Anliegen sowie im Störfall richten kann.

C. Kommunikation – Customer Self Care

Der vom Kunden im Rahmen der Aktivierung selbst gewählte vierstellige PIN-Code dient bei telefonischen Anfragen der Identifikation. Dem Kunden wird dieser PIN-Code im Willkommensbrief (siehe II.B.3.) neuerlich zur Kenntnis gebracht.

Jeder Kunde erhält außerdem für die Dauer seiner Aktivierung über simpliTV.at Zugang zum Online-Service-Portal (Customer Self Care). Unter Verwendung des Kundenkennwortes kann der Kunde Adressänderungen eingeben oder andere Service-Leistungen in Anspruch nehmen.

D. Haftung

Die Haftung von simpli services richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

E. Sperre

simpli services ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Freischaltung des oder der TV-Empfangsgeräte (Aktivierung) des Kunden zu beenden (Deaktivierung), wenn er gegen die Nutzungsbedingungen gemäß II.E. verstößt oder dahingehend begründeter Verdacht besteht sowie aus sicherheitsrelevanten Gründen (wie z. B. unerlaubter Zugriff auf das Entschlüsselungssystem der TV-Empfangsgeräte).

F. Änderungen beim Kunden – Zugang

Der Kunde hat simpli services jede Aufgabe und/oder Änderung seiner Postleitzahl und elektronischen Anschrift möglichst schon im Vorhinein, sonst unverzüglich, in Schriftform oder elektronischer Form oder telefonisch bekanntzugeben. Im Falle der telefonischen Bekanntgabe ist dies nur unter Nennung des vierstelligen PIN-Codes (siehe III.C.) möglich.

Ansonsten können Änderungen durch den Kunden selbst online auf einer entsprechenden Seite der Homepage von simpli services (simpliTV.at) durchgeführt werden.

G. Vertragsänderungen

simpli services ist berechtigt, Änderungen dieser Aktivierungsbedingungen nach erfolgter Anzeige bei der Regulierungsbehörde (§ 25 TKG) vorzunehmen. Der Kunde wird mindestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten der Änderungen hinsichtlich jener Vertragsinhalte, die ihn nicht ausschließlich begünstigen, in schriftlicher Form informiert und ist berechtigt, den Vertrag über die Aktivierung und Freischaltung bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kostenlos zu kündigen.

H. Übertragung des Vertrags durch simpli services

simpli services ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten laut diesen Registrierungsbedingungen bzw. aus dem Vertrag über die Registrierung und Freischaltung ohne Zustimmung des Kunden mit schuldbeitragender Wirkung auf die ORS comm GmbH & Co KG, Wien, FN 357120 b, zu übertragen.

I. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Aktivierungsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der folgende Teil dieser Bestimmung gilt ausschließlich für Unternehmer und nicht für Verbraucher: Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Aktivierungsbedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

J. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Unternehmer, so gilt Folgendes: Erfüllungsort ist der Sitz von simpli services, sohin der fünfzehnte Wiener Gemeindebezirk. Diese Aktivierungsbedingungen und der Vertrag über die Aktivierung und Freischaltung unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Registrierungsbedingungen und dem Vertrag über die Registrierung und Freischaltung zwischen simpli services einerseits und einem Unternehmer iSd UGB andererseits unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichts in Wien.

Ist der Vertragspartner Verbraucher, so gilt Folgendes: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

K. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 TKG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde also auch simpli services Streit- und Beschwerdefälle, insbesondere (i) betreffend die Qualität der Dienstleistung sowie (ii) über eine behauptete Verletzung des TKG nach § 122 TKG der nach §§ 112 ff TKG zuständigen Regulierungsbehörde vorlegen.

L. Zuständige Schlichtungsstelle

Wenn Sie eine Beschwerde haben, für die wir keine Lösung finden, können Sie sich an die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH für Telekommunikation wenden. Sie haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Antrag zu stellen. Ein Schlichtungsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst steht.

Die Webseite der Schlichtungsstelle finden Sie unter: <http://www.rtr.at/schlichtungsstelle>

M. Weitere Angaben zu simpli services

simpli services ist eine GmbH & Co KG Komplementärin (unbeschränkt haftende Gesellschafterin) ist die simpli services GmbH mit dem Sitz in Wien, FN 276729 f Handelsgericht Wien.